

Antrag von Erik Schäffler:

Änderung in § 7 Mitgliederversammlung Ziffer 1

Wahl der Kassenprüfer

Bisherige Fassung:

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...

Neu hinzu kommt:

f) die Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt, dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein, zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Begründung:

Die meisten Vereine haben einen derartigen Passus in der Satzung, um Transparenz zu zeigen, Vertrauen zu stärken und gegenüber den Mitgliedern Rechenschaft über die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands ablegen zu können.

Diese Änderung stärkt demokratische Prozesse und Teilhabe der Mitglieder.

Satzung alt	Satzung neu
e) die Aussprache über verbandspolitisch bzw. berufspolitisch relevante Themen.	e) die Aussprache über verbandspolitisch bzw. berufspolitisch relevante Themen; f) die Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt, dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein, zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Hamburg, 24. Juli 2026